



Schulfremdenprüfung Realschule - Informationen für Interessierte

Meldung zur Prüfung und Zulassung

Die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen können Sie über die Homepage des Staatlichen Schulamtes herunterladen. Die Anmeldung erfolgt **schriftlich** beim Schulamt Donaueschingen unter Verwendung des Anmeldebogens **bis 1. März** jedes Prüfungsjahres. Bei der Meldung sind alle geforderten Unterlagen sofort abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das zuständige Schulamt den Bewerbern schriftlich mit. Nach der Zulassung werden Sie einer Realschule zugewiesen, von der sie weitere Informationen erhalten.

Nichtteilnahme und Rücktritt

Die Teile der Prüfung, an denen der Bewerber ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit „ungenügend“ bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Der wichtige Grund, z.B. ein Fernbleiben wegen Krankheit ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung kann im Nachhinein nicht mehr geltend gemacht werden. (Zu Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis siehe § 8 Absatz 2 der Realschulabschlussprüfungsordnung.)

Bei Vorliegen und Anerkennung eines wichtigen Grundes kann der Bewerber die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem vom Ministerium bzw. der prüfenden Schule festgesetzten Nachtermin wiederholen. Nimmt der Bewerber auch an dem Nachtermin mit Genehmigung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Prüfungsergebnis

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden.

Maßgebend für das Bestehen der Prüfung ist die Realschulversetzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Realschulabschluss, ansonsten wird auf Wunsch eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen.